

Förderungsrichtlinien der Gemeinde Gleißenberg zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen der Gemeinde Gleißenberg

I. Allgemeine Bestimmungen:

Die Gemeinde Gleißenberg stellt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, gem. Art. 17 BayKJG, zur Verfügung.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendarbeit. Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene mit eigener Jugendordnung möglich.

Für überörtliche Maßnahmen und Träger gelten die Bestimmungen des KJR Cham.

2. Antragsverfahren

Mit der Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise wird der Kreisjugendring beauftragt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Verantwortung des Trägers für die Gesamtfinanzierung. Als Bemessungsgrundlage gilt der ausgewiesene Fehlbetrag. Die Abrechnung ist in allen Punkten vollständig zu erstellen. Die Anträge sind auf Formblättern in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Formblätter müssen in allen Punkten genau ausgefüllt sein. Bei allen Maßnahmen sind eine Teilnehmerliste und das Programm im Original und die wichtigsten Ausgabenachweise in Kopie einzureichen. Bei Anschaffungen sind sämtliche Ausgabebelege in Kopie für die Antragstellung erforderlich. Die Anträge werden nach Abschluss der Maßnahmen eingereicht und sollten spätestens 6 Wochen danach in der KJR Geschäftsstelle/Gemeindeverwaltung vorliegen. Letzter Einreichungstermin ist der 15. November des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Gemeinde Gleißenberg.

II. Die Gemeinde Gleißenberg gewährt folgende Zuschüsse:

Die Zuschussmöglichkeiten gelten nur für Aktivitäten der oben genannten Träger. Für örtliche öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können auch Kosten gefördert werden, die durch die Teilnahme an einer Veranstaltung eines anderen Trägers entstehen. Dies gilt nur für Maßnahmen, welche den Richtlinien entsprechen.

1. Kurse zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter (=MiBi) und Jugendbildungsmaßnahmen (=JuBi)

Hier verweisen wir auf die Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendringes. Bildungsmaßnahmen mit entsprechenden Voraussetzungen können mit bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Soweit die Maßnahmen vom Bayerischen Jugendring gefördert werden, kann kein Zuschuss gewährt werden.

- 1.2 Abweichend von den Bestimmungen des BJR über die Dauer der Maßnahmen sind auch Abend- und Nachmittagsschulungen förderfähig, wenn sie mindestens 3 Einheiten mit wenigstens 2 Stunden Dauer innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen und fortlaufender Thematik aufweisen sowie die übrigen Kriterien der BJR-Richtlinien erfüllt sind. Förderung je Einheit und Teilnehmer bis zu 2,00 €. Mindestens 10 Teilnehmer, höchstens 50 Teilnehmer. Mindestalter 12 Jahre.

2. Politische Bildung, Staatsbürgerkunde und Gesundheitserziehung

Zusätzlich zu 1.2 können Seminare, die der politischen Bildung, Staatsbürgerkunde oder der Gesundheitserziehung dienen, gefördert werden.

Voraussetzung: Überparteilich, demokratisch, der Verfassung entsprechend.

Mindestalter: 15 Jahre, Mindestdauer: 2 Stunden. Max. Fördersumme 50,00 €

3. Musische Lehrgänge

Für die Förderung von Sing-, Tanz- und Werklehgängen gelten folgende Bestimmungen:

Programm und Referenten müssen qualifiziert sein. Inhaltlich müssen die Themen über verbandsspezifische Aktivitäten hinausgehen und der Jugendarbeit dienen.

Förderung je Tag und Teilnehmer bis 5,00 € bzw. siehe Förderhöhe Punkt 1.2.

Teilnehmer: Mindestens 10 Teilnehmer, höchstens 50 Teilnehmer, Mindestalter 10 Jahre

4. Kulturelle Veranstaltungen

Theaterfahrten, Durchführung von Konzerten und kulturellen Aufführungen, die über die verbandsspezifische Tätigkeit hinausgehen, können bei entsprechendem Fehlbetrag (siehe Punkt I) mit bis zu 20 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150,00 € gefördert werden (Mindestteilnehmerzahl 10 Personen).

5. Sondermaßnahmen, soziale Aktionen und Modellfälle

Damit Jugendgruppen dynamisch sein können, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen.

Der Antragsteller muss – um eine Förderung zu erhalten – ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen.

Die Bezuschussung liegt bei höchstens 300,00 €.

6. Freizeiten, Lager, Ferienmaßnahmen am Ort

Bei den Kinder- und Jugendfreizeiten sowie den Ferienmaßnahmen sind das Programm, die Teilnehmerliste für jeden Tag und das Leitungspersonal bekannt zu geben.

Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager

Mindestdauer 2 Tage. Höchstdauer 14 Tage zusammenhängend.

Förderung je Tag und Teilnehmer bis zu 2,50 €.

Höchstgrenze pro Maßnahme 500,00 €. Anreise- und Abreisetag werden als ein anrechnungsfähiger Tag angerechnet, es ist jeder Tag fördefähig. Die Summe der Einnahmen muss mindestens 30 % der Gesamtausgaben betragen.

Ferienmaßnahmen am Ort

Die Maßnahme muss offen ausgeschrieben und für alle Kinder und Jugendlichen am Ort zugänglich sein.

Mindestdauer 3 Tage, Höchstdauer 14 Tage (zusammenhängend)

Förderung je Maßnahme und Teilnehmer 0,75 € (pro 10 Teilnehmer ist ein Betreuer anrechnungsfähig).

Ferienmaßnahmen am Ort können auch von mehreren Vereinen gemeinschaftlich durchgeführt werden.

Die Übernahme der Verwaltungsaufgaben und Zuschussantragstellung für die Gesamtmaßnahme durch einen Verein oder die Gemeindeverwaltung ist möglich, wenn die ordnungsgemäße Aufteilung des Zuschusses sichergestellt ist.

7. Internationale und nationale Jugendbegegnungen:

Gegenstand der Förderung:

- Jugendbegegnungen zwischen örtlichen Gruppen mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.
- Innerdeutsche Begegnungen örtlicher Gruppen mit ostdeutschen Jugendgruppen am Ort und in den neuen Bundesländern.
- Studienreisen und touristische Fahrten sind als internationale Jugendbegegnungen nicht förderfähig. Sie werden wie Maßnahmen gem. Punkt 6.1 der Richtlinien behandelt.

Fördervoraussetzungen

Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (= 2 anrechnungsfähige Tage) am Ort der Partnergruppe. Bei Partnerschaften zur CZ (im grenznahen Raum) sind auch Tagesmaßnahmen möglich.

- Der Veranstaltung liegt ein vielfältiges Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendlichen ermöglicht.
- Die Gesamtteilnehmerzahl (mit Ausländern) soll 15 Personen nicht unterschreiten.

Umfang der Förderung

- Im Ausland bei Unterbringung in Familien 3,75 € pro Tag und Teilnehmer (Gemeindebürger!), der maximale Förderbetrag ist auf 750,00 € begrenzt. Erfolgt eine kostenpflichtige Unterbringung in Heimen erhöht sich der Tagessatz auf 6,25 €.

Die Höchstförderung beträgt dann maximal 1.000,00 €. Bei Jugendbegegnungen, die eine Flugreise erforderlich machen, kann der Zuschuss im Einzelfall entsprechend erhöht werden.

In jedem Fall muss aber die Summe der Einnahmen mindestens 30 % der Gesamtausgaben betragen.

An- und Abreisetag gelten als ein anrechnungsfähiger Tag.

- Bei Jugendbegegnungen im Inland beziehen sich die Tagessätze auf die Anzahl der ausländischen Gäste. Bei Inlandsbegegnungen mit Jugendlichen aus osteuropäischen Staaten erhöhen sich die Tagessätze jeweils um 1,25 €.

8. Anschaffungszuschüsse

Wertbeständige Gegenstände und Materialien für die Gruppenarbeit, die nicht in Privatbesitz übergehen.

Die in den Punkten 8.1 bis 8.5 genannten Materialien gelten bei der Förderung als vorrangig. Bei anderen Gegenständen ist die Notwendigkeit der Anschaffung und deren Bedeutung für die Jugendarbeit schriftlich zu begründen.

Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

Unabhängig von den einzelnen Fördersätzen beträgt die jährliche Zuschusssumme je Antragsteller maximal 250,00 €, ausgenommen Punkt 8.3, Absatz 2 bis 500,00 €. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt oder gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

Medienausstattung (30% der Anschaffungskosten, max. 250,00 €)

Musikinstrumente, Lieder- und Notenbücher

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit höchstens 30 %, Höchstbetrag 250,00 €. Jugendgruppen, die bereits anderweitig gefördert werden, erhalten höchstens 10 %.

Sportartikel

Für die Jugendarbeit in Vereinen mit eigener Jugendordnung: Wettkampfbekleidung, Kleingeräte, die nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Für Großgeräte, die vom BLSV oder BJR gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt. Förderung bis 30 % der Anschaffungskosten, höchstens 500,00 €.

Zelte und Zeltlagerausstattung

Förderung bis 30 % der Anschaffungskosten, höchstens 250,00 €.

Bodenständige Trachten

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Förderung mit höchstens 10 % der Gesamtkosten. Diese Anschaffungen müssen spezifisch und zweckbestimmt für die Jugendarbeit sein. Höchstbetrag 250,00 €.

Durchführung des Gemeindepreisschießens

Zur Durchführung des Gemeindepreisschießens erhält der durchführende Schützenverein aus der Gemeinde Gleißenberg einen Betrag von 400,00 € je Schießen als Zuschuss zur Durchführung des Schießens und als Zuschuss zur Anschaffung von Jugendpreisen. Die Auszahlung erfolgt jeweils vor dem Gemeindepreisschießen.

Weitere Sportförderung

Alle Sportvereine und Schützenvereine der Gemeinde Gleißenberg erhalten insgesamt eine Jugendförderung in Höhe von 1.000,00 € pro Jahr.

Die Verteilung hat unter Berücksichtigung der aktiven Jugendlichen der Vereine (z. B. BLSV- Meldung) zu erfolgen. Stichtag ist jeweils der 01.01. des Jahres. Der Verein reicht dazu die Meldung bei der Gemeinde Gleißenberg ein.

Die Auszahlung erfolgt am Ende des Kalenderjahres.

9. Allgemeine Leitungs-, Organisations- und Verwaltungskosten

Fördergegenstand:

Förderfähig sind belegbare Kosten, die in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Jugendgruppe stehen. Insbesondere sind dies: Raummieten, Mietnebenkosten, Porto, Kopien, Büromaterial, Fahrtkosten, Durchführung erforderlicher Sitzungen und Grundausstattung mit Bürogeräten (einschließlich der damit verbundenen Wartungs- und Modernisierungskosten). Beachtet werden muss, dass die Ausgaben ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit dienen dürfen!

Fördersumme

Als Höchstgrenze werden 75,00 € pro Jugendgruppe je Haushaltsjahr festgesetzt. Die Förderung erfolgt jedoch nur bis zur Höhe der nachweisbaren Ausgaben.

Antragstellung, Verwendungsnachweis:

Der Zuschuss wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Dazu müssen die Anträge bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring oder der Gemeinde Gleißenberg auf den dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis (Formblatt) und ein kurzer Sachbericht für das vergangene Kalenderjahr sind ebenfalls bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring oder der Gemeinde Gleißenberg einzureichen und gelten bei regelmäßiger Förderung als erneute Antragstellung.

Prüfungsrecht

Die Ausgabebelege müssen grundsätzlich nicht mit dem Antrag vorgelegt werden. Der KJR und die Gemeinde Gleißenberg behalten sich aber ausdrücklich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

10. Sonstige Förderungen der Vereine in der Gemeinde Gleißenberg

Die Vereine der Gemeinde Gleißenberg, die die Jugendförderung des Landkreises Cham nicht erhalten, bekommen einen Betrag von 4,00 € pro Jahr für jedes Mitglied unter 18 Jahren von der Gemeinde Gleißenberg.

Voraussetzung: Der Verein reicht dazu schriftlich die Anzahl der Jugendlichen bei der Gemeinde Gleißenberg ein. Stichtag ist jeweils der 01.01. des Jahres. Die Auszahlung der Jugendförderung erfolgt am Ende des Jahres.

Die Gemeinde Gleißenberg beteiligt sich an der **Ausleihung von Kleinbussen** und bezuschusst nach Art der geltenden Förderung durch KJR mit gleichen Beträgen.

Aktuell für

- Tagesausflüge: 50,00 €
- Mehrtagesfahrten 100,00 €
- Höchstbetrag pro Verein und Jahr: 300,00 €.

Bei Vorlage der bezahlten Rechnung mit Erstattungsvermerk des KJR erfolgt die Auszahlung der Bezuschussung an den Verein durch die Gemeinde Gleißenberg. Der Verein hat den Betrag vorzufinanzieren.

III. Zuschussauszahlung:

1. Der KJR Cham/die Gemeinde Gleißenberg prüft rechtzeitig alle termingerecht eingegangenen Anträge und Verwendungsnachweise.
2. Die für Zuschüsse zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Maßnahmen unter den Punkten 1.1 bis 7.3 können gemäß den Richtlinien auf Wunsch zum 1. Juli sowie am Ende des Jahres ausbezahlt werden.
3. Die Zuschüsse für Anschaffungen werden bei Haushaltsengpässen vorrangig allgemein prozentual gekürzt. Sie werden daher grundsätzlich nur am Ende des Jahres ausbezahlt.
4. Die Zuschüsse für Punkt 9 und 10 der Richtlinien werden bis Mitte des laufenden Jahres ausbezahlt.
5. Bei einer Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise durch KJR werden diese baldmöglichst nach dem Eingang bearbeitet und mit einer entsprechenden Auszahlungsempfehlung an die Gemeinde weitergeleitet.

IV . Schlussbestimmungen:

1. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
2. Die Zuschussrichtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleißenberg, den 9. Dezember 2021

Zuschussanträge oder Rückfragen an:

Kreisjugendring Landkreis Cham,

Rachelstraße 6, 93413 Cham

Tel. 09971/78305

oder an:

Gemeinde Gleißenberg

Rathausplatz 2

93477 Gleißenberg

Tel. 09977/9411-90